

## **Konsolidierungsvertrag**

### **zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)**

#### **zwischen**

dem Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier,  
diese vertreten durch  
die Präsidentin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Frau Dagmar Barzen

#### **und**

der kreisfreien Stadt Landau in der Pfalz,  
vertreten durch  
den Oberbürgermeister Herrn Hans-Dieter Schlimmer

#### **Präambel**

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden „Rahmvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten



zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der Stadt Landau bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

## § 1

### Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der Stadt Landau in den KEF-RP. Der Stadt Landau werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der Stadt Landau für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

## § 2

### Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der Stadt Landau beläuft sich auf **63.455.469 Euro**. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die Stadt Landau über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile **49.660.250 Euro**, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf **3.310.683 Euro**.



(2) Die Stadt Landau verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der Stadt Landau beläuft sich danach auf mindestens **1.103.561 Euro** (*Konsolidierungsbetrag*).

(3) Die Stadt Landau verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden. Die weitergehenden Konsolidierungsmaßnahmen im Sinne des vorstehenden Satzes ergeben sich aus der Anlage 1 zu dem Vertrag.

### § 3

#### Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen realisiert werden:

#### Maßnahmen für das Jahr 2012

##### *Einnahmeverbesserungen*

- Erhöhung der Eintrittspreise für den Zoo ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **50.000 Euro**.
- Erhöhung der Parkgebühren ab dem 01.02.2012: Konsolidierungsanteil **366.666 Euro**.
- Erhöhung der Grundsteuer A um 25 Prozentpunkte auf 320 Prozentpunkte ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **15.000 Euro**.
- Erhöhung der Grundsteuer B um 30 Prozentpunkte auf 430 Prozentpunkte ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **436.500 Euro**.



- Erhöhung der Hundesteuer um 10 Euro auf 120 Euro pro Hund pro Jahr: Konsolidierungsanteil **19.000 Euro**.

### ***Ausgabenreduzierungen***

- Reduzierung der Sachkosten für die Verkehrserziehung ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **4.000 Euro**.
- Kürzung des Zuschusses an die Volkshochschule ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **75.000 Euro**.
- Reduzierung der Sachkosten für die Senioren- und die Integrationsbeauftragte ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **14.000 Euro**.
- Ansatzreduzierung beim Elternbesuchsdienst ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **24.000 Euro**.
- Ansatzreduzierung bei den frühen Hilfen in der Familienbildung ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsbeitrag **14.000 Euro**.
- Ansatzreduzierung bei der sozialpädagogischen Schülerhilfe ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **35.000 Euro**.
- Übertragung der Kostentragung für die Entleerung der innerstädtischen Abfallbehältnisse auf dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **90.000 Euro**.
- Personalreduzierung um eine Stelle der Entgeltgruppe 6 in der Stadtbibliothek ab dem 30.06.2012: Konsolidierungsanteil **22.045 Euro**.
- Personalreduzierung um eine 0,5-Stelle der Entgeltgruppe 9 im Bereich der Erhebung von Ausbau- und Erschließungsbeiträgen sowie Kosten für naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen ab dem 01.01.2012 (die Stelle ist für das Jahr 2015 mit einem kw-Vermerk versehen): Konsolidierungsanteil **22.619 Euro**.

→ **Konsolidierungsgesamtbeitrag für das Jahr 2012: 1.187.830 Euro**

### **Maßnahmen für die Jahre 2013-2014**

#### ***Einnahmeverbesserungen***

- Erhöhung der Eintrittspreise für den Zoo ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **50.000 Euro**.



- Erhöhung der Parkgebühren ab dem 01.02.2012: Konsolidierungsanteil **400.000 Euro**.
- Erhöhung der Grundsteuer A um 25 Prozentpunkte auf 320 Prozentpunkte ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **15.000 Euro**.
- Erhöhung der Grundsteuer B um 30 Prozentpunkte auf 430 Prozentpunkte ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **436.500 Euro**.
- Erhöhung der Hundesteuer um 10 Euro auf 120 Euro pro Hund pro Jahr: Konsolidierungsanteil **19.000 Euro**.

### **Ausgabenreduzierungen**

- Reduzierung der Sachkosten für die Verkehrserziehung ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **4.000 Euro**.
- Kürzung des Zuschusses an die Volkshochschule ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **75.000 Euro**.
- Reduzierung der Sachkosten für die Senioren- und die Integrationsbeauftragte ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **14.000 Euro**.
- Ansatzreduzierung beim Elternbesuchsdienst ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **24.000 Euro**.
- Ansatzreduzierung bei den frühen Hilfen in der Familienbildung ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsbeitrag **14.000 Euro**.
- Ansatzreduzierung bei der sozialpädagogischen Schülerhilfe ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **35.000 Euro**.
- Übertragung der Kostentragung für die Entleerung der innerstädtischen Abfallbehältnisse auf dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **90.000 Euro**.
- Personalreduzierung um eine Stelle der Entgeltgruppe 6 in der Stadtbibliothek ab dem 30.06.2012: Konsolidierungsanteil **44.091 Euro**.
- Personalreduzierung um eine 0,5-Stelle der Entgeltgruppe 9 im Bereich der Erhebung von Ausbau- und Erschließungsbeiträgen sowie Kosten für naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen ab dem 01.12.2012 (die Stelle ist für das Jahr 2015 mit einem kw-Vermerk versehen): Konsolidierungsanteil **22.619 Euro**.

→ **Konsolidierungsgesamtbeitrag für die Jahre 2013-2014: 1.243.210 Euro**



## Maßnahmen ab dem Jahr 2015

### **Einnahmeverbesserungen**

- Erhöhung der Eintrittspreise für den Zoo ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **50.000 Euro**.
- Erhöhung der Parkgebühren ab dem 01.02.2012: Konsolidierungsanteil **400.000 Euro**.
- Erhöhung der Grundsteuer A um 25 Prozentpunkte auf 320 Prozentpunkte ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **15.000 Euro**.
- Erhöhung der Grundsteuer B um 30 Prozentpunkte auf 430 Prozentpunkte ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **436.500 Euro**.
- Erhöhung der Hundesteuer um 10 Euro auf 120 Euro pro Hund pro Jahr: Konsolidierungsanteil **19.000 Euro**.

### **Ausgabenreduzierungen**

- Reduzierung der Sachkosten für die Verkehrserziehung ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **4.000 Euro**.
- Kürzung des Zuschusses an die Volkshochschule ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **75.000 Euro**.
- Reduzierung der Sachkosten für die Senioren- und die Integrationsbeauftragte ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **14.000 Euro**.
- Ansatzreduzierung beim Elternbesuchsdienst ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **24.000 Euro**.
- Ansatzreduzierung bei den frühen Hilfen in der Familienbildung ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsbeitrag **14.000 Euro**.
- Ansatzreduzierung bei der sozialpädagogischen Schülerhilfe ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **35.000 Euro**.
- Übertragung der Kostentragung für die Entleerung der innerstädtischen Abfallbehältnisse auf dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau ab dem 01.01.2012: Konsolidierungsanteil **90.000 Euro**.
- Personalreduzierung um eine Stelle der Entgeltgruppe 6 in der Stadtbibliothek ab dem 30.06.2012: Konsolidierungsanteil **44.091 Euro**.

→ **Konsolidierungsgesamtbeitrag für ab dem Jahr 2015: 1.220.591 Euro**

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch



spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vollständig zu kompensieren.

#### **§ 4**

#### **Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages**

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der Stadt Landau und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der Stadt Landau vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Stadt Landau ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Stadt Landau ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmegestaltung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.



## § 5

### Konsolidierungsnachweis

Die Stadt Landau informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der Stadt Landau eingestellt.

## § 6

### Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der Stadt Landau unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Er ersetzt den am 22.07.2013 gegengezeichneten Konsolidierungsvertrag vom 16.07.2013.

Trier, 4. Nov. 2015  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Dagmar Barzen  
Präsidentin der ADD

Landau i. d. Pfalz, 10.11.2015  
Kreisfreie Stadt Landau i. d.  
Pfalz

Hans-Dieter Schlimmer  
Oberbürgermeister